

Bl. 11

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2005 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann nicht empfohlen werden, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie, nämlich Gustav Klimt "Amalie Zuckerkandl", 128 x 128 cm, IN 7700 an die Rechtsnachfolger nach Amalie Zuckerkandl oder nach Ferdinand Bloch-Bauer auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Der Beirat gemäß § 3 des Rückgabegesetzes hat sich bereits in seiner Sitzung vom 18. August 2000 mit der Frage der Rückgabe des Gemäldes "Amalie Zuckerkandl" von Gustav Klimt befasst. Damals wurde Folgendes festgestellt: Der Übergang des Klimt-Gemäldes von Ferdinand Bloch-Bauer an die Familie Müller-Hoffmann, von der es Dr. Künstler erwarb, um es der Österreichischen Galerie im Jahre 1988 zu schenken, ist nicht belegt. In einer Presseerklärung des Beirates wurde mitgeteilt, dass der Beirat aus den von der Provenienzforschungs-Kommission bisher zusammengestellten Unterlagen die Eigentumsfrage nicht klären könne, zumal ihnen die hierfür erforderlichen rechtlichen Mittel, etwa die Befragung von Zeugen unter Wahrheitspflicht, nicht zur Verfügung stünden. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Rückgabegesetzes seien allfällige Eigentumsansprüche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes geltend zu machen. An diesem Standpunkt des Beirates können auch seither aufgefundene Dokumente nichts ändern.

Bei der Klimt-Gedächtnisausstellung der Wiener Sezession des Jahres 1928 wurde unter Positionsnummer 58 das gegenständliche Gemälde als "Damenbildnis, Besitz F. Bloch-Bauer" präsentiert. In seinem Inventarverzeichnis des Palais Bloch-Bauer, Elisabethstraße in Wien, aus dem März 1932 lautet der Eintrag "Schlafzimmer: Klimt, Portrail, handschriftliche Ergänzung Zuckerkandl", 40.000,- (Kronen). Bei einer Exposition d'Art Auftrichien im Pariser Musée du Jeu de Paume im Jahr 1937 findet sich unter Katalognummer 362 der Vermerk "Madame M. Zuckerkandl", 1,37 m x 1,40 m, Vienne, Coll. M. F. Bloch-Bauer.

Im Jahre 1938 emigrierte der von den nationalsozialistischen Machthabern verfolgte Ferdinand Bloch-Bauer nach Zürich. Am 28. Jänner 1939 fand in Anwesenheit von Vertretern des Eigentümers, von zwei Herren einer Treuhandgesellschaft sowie eines Vertreters der Geheimen Staatspolizei die Besichtigung der Wohnung Ferdinand Bloch-Bauers in Wien I., Elisabethstraße 18, statt. Es sollten jene Stücke bezeichnet werden, für welche eine Ausfuhrbewilligung nicht in Frage kam. Unter den vom Referenten festgehaltenen Kunstwerken findet sich auch "Gustav Klimt, Frau Zuckerkandi". In Sicherstellungsbescheiden, die wenige Tage später ausgestellt wurden, findet sich das Zuckerkandi-Portrait nicht mehr verzeichnet.

Das gegenständliche Gemälde muss somit in der Zeit zwischen 28. Jänner 1939 (Datum der ob. Feststellung der Kunstsammlung) und dem Erlass der Sicherstellungsbescheide (datiert mit 7. Februar 1939) von seinem bisherigen Aufstellungsort in Wien I., Elisabethstraße 18, verbracht worden sein. Über den Grund hierfür können in Ermangelung von Dokumenten nur Mutmaßungen angestellt werden: Die Familien Bloch-Bauer, Zuckerkandi bzw. Müller-Hoffmann waren offensichtlich befreundet. Aus der Aussage Emilie Zuckerkandis vom 22.11.2004 (vgl. Beil./A) ist ersichtlich, dass Ferdinand Bloch-Bauer Frau Amalie Zuckerkandi auch dann noch unterstützte, als er sich selbst in wirtschaftlich ungünstiger Lage befand, und es ist daher mit einiger Wahrscheinlichkeit denkbar, dass Ferdinand Bloch-Bauer von Zürich aus die Ausfolgung des Portraits der Amalie Zuckerkandi an die Dargestellte oder an die Familie Müller-Hoffmann veranlasst hat, weil es für diesen Personenkreis von größerer Bedeutung als für ihn war. (Amalie Zuckerkandi war die Mutter von Frau Hermine Müller-Hoffmann). Dabei ist auch zu bedenken, dass die außerordentliche Wertsteigerung der Gemälde Klimts erst in den letzten Jahrzehnten eingesetzt hat und ein eventuelles Geschenk daher damals keinen so hohen Wert repräsentiert hat. Eine Schenkung des Gemäldes an Amalie Zuckerkandi oder die Familie Müller-Hoffmann erscheint nämlich wahrscheinlicher als ein Verkauf, da sich diese, wie aus den von Dr. Noll zur Verfügung gestellten Unterlagen zu ersehen ist, in schlechter wirtschaftlicher Lage befanden. Schlechte wirtschaftliche Lage hat dann offensichtlich vor 1945 zu einem Verkauf des Gemäldes an Frau Dr. Vika Künstler geführt. Diese war in einer Kunsthandlung tätig, die in unmittelbarer Nähe der Wohnung der Familie Müller-Hoffmann, gleichfalls in der Grünängergasse situiert war. Es erscheint nahe liegend, dass das großformatige Bild dieser benachbarten Kunsthandlung zum Kauf offeriert wurde (vgl. zur Frage des Verkaufes insbesondere das Gedächtnisprotokoll des Direktors der Österreichischen Galerie vom 2. Juni 1999, Beilage 14). Sowohl Emilie Zuckerkandi (vgl. Beil./A) als auch der Direktor der Österreichischen Galerie bestätigen, dass Frau Hermine Müller-Hoffmann auch in vorgerücktem Alter vollkommen orientiert war und ein gutes Erinnerungsvermögen besaß. Der Ankauf des Gemäldes von Frau Hermine Müller-Hoffmann durch Dr. Vika Künstler wird auch in den Memoiren der Letztgenannten erwähnt.

Eine unentgeltliche oder entgeltliche Abgabe des Portraits durch Ferdinand Bloch-Bauer bzw. dessen Beauftragten an Amalie Zuckerkandl oder an einen Vertreter der Familie Müller-Hoffmann könnten daher nicht als Rechtsgeschäft qualifiziert werden, das im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung Österreichs vorgenommen worden ist, um Personen Vermögen zu entziehen, das ihnen am 13.3.1938 zugestanden ist. Nach dem derzeitigen Stand der Recherchen erscheint übrigens nicht einmal gesichert, dass Ferdinand Bloch-Bauer Eigentümer des Portraits war. Es wäre vorstellbar, dass er es lediglich als Leihgabe Amalie Zuckerkandls besaß. Jedenfalls haben weder Ferdinand Bloch-Bauer noch seine Rechtsnachfolger in der Nachkriegszeit Rückstellungsforderungen hinsichtlich des Portraits der Amalie Zuckerkandl geltend gemacht und somit einen allfälligen Eigentumsübergang zumrindest nachträglich gebilligt und dadurch sanliert.

Der Verkauf des Gemäldes durch einen Vertreter der Familie Müller-Hoffmann an Dr. Künstler könnte als Notverkauf angesehen werden, der zufolge des § 1 des BG vom 15.5.1946, BGBl. 106/1946, nichtig wäre. Allerdings wurden auch von dieser Seite hinsichtlich des Portraits keinerlei Rückstellungsforderungen gestellt und es wurde der Eigentumsübergang jedenfalls nachträglich gebilligt und dadurch sanliert. Frau Hermine Müller-Hoffmann hat dies auch explizit geäußert: In einem Brief an Luise Gattin, geb. Bloch-Bauer aus dem Jahre 1965 schreibt sie, dass "das Portrait von Mama befindet sich bei einer Frau Dr. Vita Künstler, Kunsthistorikerin, die das Bild durch Dr. Kalir (sic) erworben hat. Sie hat mich kürzlich angerufen, um mir zu sagen, dass sie es testamentarisch der Neuen Galerie im Belvedere vermacht hat. Damit bin ich ganz zufrieden". Die Bemerkung "erworben durch Dr. Kalir" erklärt sich daraus, dass Dr. Künstler in der Neuen Galerie Dns. Kalir der selbst Emigrant war, tätig war. Dr. Künstler gibt auch an, sie habe das Gemälde nach 1948 Frau Müller-Hoffmann zum Rückkauf angeboten, was diese abgelehnt hätte. Nach den von Dr. Noll vorgelegten Dokumenten wäre sie freilich zu einem Rückkauf wirtschaftlich nicht in der Lage gewesen.

In Betracht kommt im vorliegenden Fall einzig und allein der Ermächtigungstatbestand des § 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz.

Der Beirat hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die überaus weitgefasste Textlierung dieses Ermächtigungstatbestandes ("... zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, ...") jeden auch völlig unbedenklichen Eigentumserwerb des Bundes umfasst, somit auch Sachverhalte, bei denen der Gesetzgeber ohne Zweifel nicht zu einer Rückgabe ermächtigen wollte. Der Gesetzeswortlaut bedarf somit einer berichtigen Auslegung in Form einer teleologischen Reduktion auf die vom Willen des Gesetzgebers tatsächlich umfassten Fälle. Dies muss zum Ergebnis führen, dass der Tatbestand nicht anwendbar ist, wenn der rechtmäßige Erwerb des Bundes auf eine rechtsgeschäftliche Erklärung des wirklich Berechtigten

zurückzuführen ist, somit auch dann nicht, wenn der ursprünglich Berechtigte den Eigentumsanwerb des Bundes gebilligt hat.

Eine Rückgabe des von Dr. Künstler der Österreichischen Galerie im Jahre 1988 geschenkten Portraits Amalie Zuckerkandi auf Grund des bisher vorliegenden Dokumentationsmaterials, das durch weitere Recherchen der Provenienzforschung zu ergänzen wäre, kann daher nicht vorgeschlagen werden.

Wien, 29. Juni 2005

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSEK, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHKEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien:

FW 1 12 0/2

Dr. Viktoria Künstler
1180 Wien, Cottagegasse 19c

15. XII. 1987

An da Bundesministerium für
Wissenschaft und Kunst
1010 Wien Minoritenplatz 5
c/o Herrn Ministerialrat Dr. Carl Blaha

BEZUGSNUMMER 2 A. 577. 037 ZAHN: 30 787/1 Dg:	FOR BILDBUCH DER KUNST 1987
--	-----------------------------------

Dr. Freund 32 RB

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Es war der Wunsch meines verstorbenen Mannes, Dr. Gustav Künstler, wie auch mein eigener, das in unserem Besitz befindliche Bild von "Gustav Klimt: Bildnis der Amalia Zuckerkandi (1917/1918, unvollendet Öl auf Leinwand, 128:128cm, N.D. 213 Tafel 105 Farbig)" der Österreichische Galerie in Wien zu widmen.

- Ich biete daher der Republik Österreich das Bild zur sofortigen Übernahme als Geschenk an. An diese Schenkung knüpfe ich aber folgende Bedingungen:
- 1.) Das Bild soll während meiner Lebenszeit in meiner Wohnung hängen bleiben.
 - 2.) Die Republik Österreich entlastet mich von allen Risiken, die mit der Aufbewahrung dieses Bildes in Verbindung stehen und verzichtet auf jeden Schadensanspruch, ausgenommen wegen böses Vorsatzes.
 - 3.) Alle mit dieser Transaktion verbundenen Kosten (Schenkungsgebühren, Steuern sowie sonstig werdende Kosten) werden von der Republik Österreich übernommen.
 - 4.) Das Bild soll nach meinem Tode und der Übernahme durch die Republik Österreich in einem Museum öffentlich ausgestellt und mit einer Widmungstafel versehen werden, die folgenden Wortlaut aufweist: Widmung Vita und Gustav Künstler

Ich erteile gleichzeitig die Genehmigung, dass mit der Annahme der Schenkung durch die Republik Österreich das Gemälde in das Inventarverzeichnis der Österreichischen Galerie eingetragen und am Bild mit dem entsprechenden Eigentumsvermerk der Österreichischen Galerie, bzw. der Republik Österreich versehen wird.

Ich verpflichte mich, das in meiner Wohnung hängende Bild Funktionen der Österreichischen Galerie zur Kontrolle des Erhaltungszustandes (nach entsprechender Voranmeldung) zugänglich zu machen.

In vorzüglicher Hochachtung

Vita Wurster

Präs. am 22. in Halle	1988
D I R E K T I O N	
der Österreichischen Biologie in Wien	
Zahl	21/3/88 mit ... beilagen

SCHENKUNGSVERTRAG
=====

abgeschlossen zwischen Frau Dr. Viktoria Künstler, 1180 Wien,
Cottagegasse 19c, als Geschenkgeberin einerseits und der Republik Öster-
reich, vertreten durch das Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung, dieses vertreten durch das Museum Österreichische Galerie,
1030 Wien, Prinz Eugen-SträÙe 27, als Geschenknehmerin andererseits, wie
folgt:

I

Frau Dr. Viktoria Künstler ist ~~Schenknehmerin~~ des Gemäldes "Gustav
Klimt: Bildnis der Amalia Zuckerkandl (1917/18, unvollendet, Öl auf Lein-
wand, 128:128 cm, N.D. 213 Tafel 105 farbig)".

II

Frau Dr. Viktoria Künstler, im folgenden kurz Geschenkgeberin ge-
nannt, schenkt und übergibt das unter Punkt I beschriebene GemäÙe an die
Republik Österreich, im folgenden Geschenknehmerin und diese erklärt die
Annahme der Schenkung.

III

Die Geschenkgeberin übergibt hiemit und die Geschenknehmerin über-
nimmt den Geschenkgegenstand in das Eigentum der Republik Österreich; ein
entsprechender Eigentumsvermerk wird überdies am Geschenkgegenstand ange-
bracht und das GemäÙe in das Inventarverzeichnis der österreichischen
Galerie eingetragen.

IV

Die Geschenknnehmerin überläßt und übergibt der Geschenkgeberin den Geschenkgegenstand leihweise zum unentgeltlichen Gebrauch durch Aufhängen in ihrer Wohnung.

Mit dem Tod der Geschenkgeberin erlischt das Leihverhältnis, ohne daß eine Kündigung erforderlich wäre. Der Geschenkgegenstand ist zurückzustellen. Während der Dauer des Leihverhältnisses haftet die Geschenkgeberin nur für vorsätzlich verursachten Untergang oder Beschädigung des Geschenkgegenstandes. Die Geschenkgeberin gestattet die Kontrolle des Erhaltungszustandes des Geschenkgegenstandes durch Organe der Geschenknnehmerin nach vorheriger Anmeldung.

V

Die Geschenknnehmerin verpflichtet sich, nach dem Tod der Geschenkgeberin, bzw. bei vorzeitiger Rückstellung des Gemäldes, wozu die Geschenkgeberin jederzeit berechtigt ist, den Geschenkgegenstand ständig in einem Bundesmuseum öffentlich auszustellen, d.h. in der österreichischen Galerie oder bei Veränderung in der Museumsorganisation in einem anderen gleichwertigen Bundesmuseum, wobei der Geschenkgegenstand mit einer Widmungstafel nachstehenden Wortlautes zu versehen ist: "Widmung Vita und Gustav Künstler".

VI

Die Geschenknnehmerin verpflichtet sich, sämtliche mit der Schenkung verbundenen Kosten, Gebühren und/oder Abgaben zu tragen, wobei die Schenkungsteuerfreiheit gemäß § 15 Abs. (1), Zif. 12 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes in Anspruch genommen wird. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und/oder Vertretung werden aber von jedem Vertragsteil selbst getragen.

VII.

Die Geschenknnehmerin übernimmt zur Sicherung des Schenkungsgegenstandes die Verpflichtung, unverzüglich nach Unterfertigung dieses Vertrages in der Wohnung der Geschenkgeberin eine entsprechende Alarmanlage, bzw.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Sicherungsanlagen, auf Kosten der Geschenkrehmerin installieren und lauffend instandsetzen zu lassen. Hinsichtlich der zu wählenden Alarm- und Sicherheitsanlagen ist das Einvernehmen mit der Geschenkgeberin herzustellen. Im Falle einer Beschädigung des Geschenkgegenstandes verpflichtet sich die Geschenkrehmerin, unverzüglich auf Ihre Kosten eine sachgemäße Restaurierung vornehmen zu lassen.

VIII.

Das auf Lebenszeit geliehene Gemälde kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Geschenkgeberin für Ausstellungen aus ihrer Wohnung entfernt werden.

Wien, am 17. März 1938

Dr. Maria Kimmeler

Geschenkgeberin

Stefan W. ...

Geschenkrehmerin

Pl. 14

XCIX. AUSSTELLUNG
DER VEREINIGUNG
BILDENDER KÜNSTLER
WIENER SECESSION

KLIMT,
GEDÄCHTNIS-AUSSTELLUNG



27. JUNI 1928
BIS 31. JULI 1928

9380
93

21

- IV.
- 42 Landschaft. Besitz der Österr. Galerie Öl
- 43 Bildnis Frh. E. F. Besitz der Städt. Sammlungen Öl
- 44 Landschaft * Öl
- 45 Danaë. Privatbesitz * Öl
- 46 Attersee Öl
- 47 Der Kudd. Besitz der Österr. Galerie Öl
- 48 Wasserstudie: Die Insel (Attersee). Privatbesitz Öl
- 49 Die Hoffnung * Öl
- 50 Sonnenblume. Privatbesitz Öl
- 51 Die Hoffnung. Besitz Alois Grasmayr, Salzburg Öl
- 52 Sonnenblumen. Privatbesitz Öl
- 53 Familie. Privatbesitz Öl
- 54 Die Wasserschlangen. Privatbesitz Öl
- 55 Damenbildnis. Privatbesitz Öl

V.

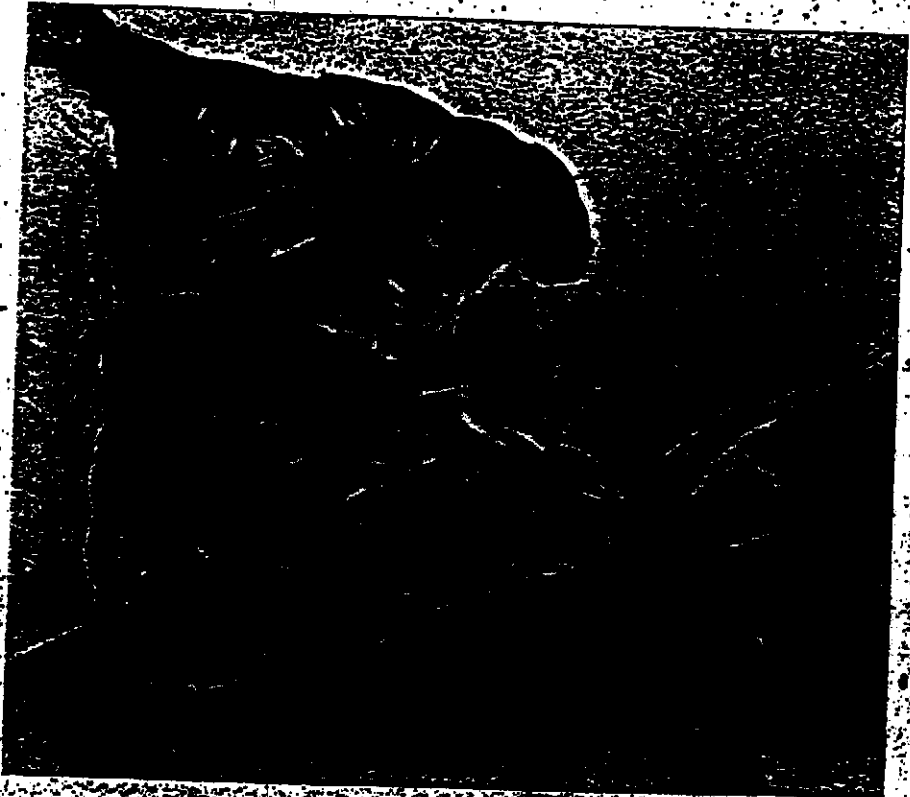
- 56 Gardaseelandschaft * Öl
- 57 Attersee * Öl
- 58 Damenbildnis. ~~Beitrag~~ F. Bloch-Bauer Öl
- 59 Gardaseelandschaft * Öl
- 60 Kirche am Attersee. Privatbesitz Öl
- 61 Bildnis der Frau B. B. Besitz F. Bloch-Bauer Öl

BEHAGERS
7/11/57

MUSEUM DU JEU DE PAUMES DE LA VILLE DE PARIS

EXPOSITION D'ART AUTRICHIEN

M AI - J U I N 1957



LES EDITIONS BRAUN & CIE
18, RUE LOUIS-LE-GRAND 18
P A R I S

PREMIER ÉTAGE

LES ARTS DE LA FIN DU XIX^e ET DU XX^e SIÈCLE

- GUSTAV KLIMT, né à Vienne en 1862, mort à Vienne en 1918.
360. — MME Adèle Bloch-Bauer debout. — Toile. — H. : 1^m87 × L. : 1^m18.
Vienne, Coll. M. F. Bloch-Bauer.
361. — Mlle Primavesi. — Toile. — H. : 1^m45 × L. : 1^m09.
Vienne, Coll. Mine J. Steiner.
362. — Mme M. Zuckerkandl. — Toile. — H. : 1^m28 × L. : 1^m30.
Non achevée.
Vienne, Coll. M. F. Bloch-Bauer.
363. — Mme Adèle Bloch-Bauer assise. — Toile. — H. : 1^m37 × L. : 1^m40.
Vienne, Coll. M. F. Bloch-Bauer.
364. — PAYSAGE DU ATTERSEE. — Toile. — H. : 0^m99 × L. : 0^m99.
Vienne, Coll. Mine Goldthilf.
365. — Léon. — Toile. — H. : 0^m99 × L. : 0^m99.
Vienne, Coll. Mine S. Lederer.
366. — Les soleils. — Toile. — H. : 1^m10 × L. : 1^m12.
Vienne, Coll. X.
367. — LA fiancée. — Toile. — H. : 1^m64 × L. : 1^m92. Inachevée.
Vienne, Coll. Wittgenstein.
368. — CAUCASIE. — Toile. — H. : 1^m05 × L. : 1^m05.
Vienne, Coll. Mine S. Lederer.
369. — Les amies. — Toile. — H. : 0^m99 × L. : 0^m99.
Vienne, Coll. Mine S. Lederer.
370. — MAUCESINE SUR LE LAC DE GARDE. — Toile. — H. : 1^m05 × L. : 1^m10.
Vienne, Coll. Mine S. Lederer.
371. — LA DANSEUSE. — Dessin.
Vienne, Coll. Mine S. Lederer.
372. — TÊTE DE JEUNE FILLE. — Dessin.
Vienne, Coll. Mine S. Lederer.
373. — FEMME ACCOUPÉE. — Dessin.
Vienne, Coll. Mine S. Lederer.
374. — Nu de femme. — Dessin.
Vienne, Coll. Mine S. Lederer.
375. — Nu de femme. — Dessin.
Vienne, Coll. Mine S. Lederer.
376. — PORTRAIT DE FEMME. — Dessin.
Vienne, Coll. Mine S. Lederer.
377. — LA FEMME AU VOILE. — Dessin.
Vienne, Coll. Mine S. Lederer.
378. — TÊTE DE FEMME. — Dessin.
Vienne, Coll. Mine S. Lederer.
379. — FEMME HABILÉE. — Dessin.
Vienne, Coll. Mine S. Lederer.
380. — TÊTE DE FEMME. — Dessin (sangüine).
Vienne, Coll. Mine S. Lederer.
381. — FEMME COUCHÉE. — Dessin.
Vienne, Coll. Mine S. Lederer.
382. — PORTRAIT DE FEMME. — Dessin (sangüine).
Vienne, Coll. Mine S. Lederer.
383. — FEMME DEBOUT. — Dessin.
Vienne, Coll. Mine S. Lederer.



Bibliothek:

- 1 Bild von Moll . . . *Die Tote* 10.000.-
- Klmt, Zeichnung 10.000.-
- Bücher, Mappen 300.000.-
- 5 Altianer Stiche 12.000.-

Schlafzimmer:

- ~~Klein-Porträt~~ 40.000.-

Spieleszimmer:

- Gobelin *Wieschen* 400.000.-

Salon:

- Waldmüller, Trauben 115.000.- ✓ *g. 1899*
- " " *Verstimmung* 200.000.- ✓
- " *Waldstück* 130.000.- ✓
- " " *Der Mat.* 90.000.- ✓ *RM*
- " " *Der Geburtstagsstilisch* 110.000.- ✓ *RM*
- " " *Esterhazy* 100.000.- ✓ *RM*
- " " *Kind mit Hund* 100.000.- ✓ *RM*
- " " *Bild mit den Ochsen* 100.000.- ✓ *RM*
- " " *(vermutlich) ein Blumenstück* 15.000.-
- Amorling, Männer-Porträt *Leinwand* 15.000.- ✓ *RM*
- Schindler, Golsern 30.000.- ✓
- Barthel-Bruyn, Männer-Porträt *Leinwand* ✓ 165.000.- ✓ *RM*
- François Darnont, Miniature 25.000.- ✓
- Robbema, Landschaft 50.000.- ✓ *RM*
- Rudolf von Alt, Aquarell, Halblein *Leinwand* ✓ 4.000.-
- Danhauser, zwei Schwestern *Leinwand* ✓ 70.000.-
- Ranftl (Oelbild) Kind mit Hund *Leinwand* ✓ 22.000.-
- Goldene Dose 6.000.-
- Flavlerdecke alt-chin. gestickt *Leinwand* 50.000.-

Diverse Stiche im Hause 12.000.-

Kc. 9,208.000.-

1846 Franz der Hofburg RM ✓

1821/1906

Wiss. Rangversteher!

bei Hinreich

1947.09.15 5400/160H 148
Geschäftszeichen

H a n d l u n g s r e i s e r d i l l u n g

Landes-Gericht Straß. Mah. als am 9. September 1947

Strafsache gegen Dr. Ulrich Huber wegen §§ 10, 11 Vg. 1947

Der Dr. Ulrich Huber erachtet v. seiner Zugeschwehnehmung Abstand zu nehmen

wegen der strafb. Verteidigung d. Angekl. übernommen habe. StA. verzichtet

auf dessen Zugsvernehmung. Nach Umfrage verkündet der Vors. den

Beschluss auf Abtendg e g e n v a r t i g : nehme v. d. Zg. Vern. d. Dr. Z

Vorsitzender: OIGR. Dr. Huber

Richter: OIGR. Dr. Pölzl

Schiffen: Theresa Radl

Anna Maser

Karl Rauscher

Schriftführer: VA. Paschinger

öffentl. Ankläger: Staatsanwalt Dr. Doude

Privatankläger: /

sein Vertreter: /

Privatbeteiligter: /

sein Vertreter: /

Angeklagter: Dr. Ulrich Huber

Verteidiger: Dr. Ingo Fernleib OT. v. 20.1.1947

Um 9.30 Uhr vor mittag ruft der Schriftführer die Sache auf.
Die Verhandlung ist öffentlich

Der Angeklagte gibt über seine persönlichen Verhältnisse an: persönlich

Dr. Ulrich Huber, Gen. Off. 6 überprüft, derzeit kein Kind.
Voreingangs Kind unbekannt, Sorgpflicht zur die Frau u. zwei
Kinder i. d. v. 15 u. 16 Jahren, 70 jährige Mutter, uhnescholler.
Haft v. 19.5.1945, 18 bis 30.8.1946, 10h und seit 11.12.1946, 11h.

Der Vors. stellt fest, dass die Schwesterin Therese Radl und
Teil Schwester am 2.9.1947 zu Vg. 11b. Vr 1596/46 und die Schwesterin
Anna Maser am 9.10.1947 zu Vg. 11b. Vr 4587/46 beidseitig wurden.

P. d. Freitag den 28. Jänner 1839 fand in Anwesenheit

von Dir. Ruprecht, Dir. Ernst, Dr. Schlusser, Dr.

Führer als Vertreter des Eigentümers, 2 Herren einer

Trauhängesellschaft (Dr. Painsipp), eines Herrn der

Geheimen Staatspolizei, Br. Oberwaller und Referenten

die Besichtigung der Wohnung Ferd. Blochbauer, Wien

I. Elisabethstrasse 184 statt. Als Vorgang war beigefügt

bart worden, dass jene Stücke bezeichnet werden, für

welche eine Ausfuhrbewilligung nicht erteilt werden

kann. Dir. Ruprecht behält sich vor, das Interesse

des deutschen Konsulbesitzes zu wahren. Als wichtige

Gruppen fallen auf

1. Sammlung Sorgenthal-Porcellan (Veröffentlich von Dir Ernst)
2. Eine grössere Anzahl Walmüller und andere Altwiener Meister
3. Eine Reihe von Bildern von G. Klum.

Besüglich der Porcellande werden die Fachleute ihre

Anträge stellen. Es wäre zu verhindern, dass die

Sammlungen Schenkungen annehmen, bezw. zu niedrigem

Preis kaufend ihre Anträge von dieser Erwerbshög-

lichkeit abhängig machen.

An Kunstwerken wurden von Referenten festgehalten

1. Gustav Klum, Frau Ruckerhanel

2. " " Frau Bloch-Bauer

3. " " Apfelbaum

4. Liebermann, Garten

5. Kokoschka, Herr Bloch-Bauer

6. Moil, Winterländische

7. Kriehuber, Aquarell, Offizier 1833

8. Bensa, Aquarell, Nikolaus I. in Wien

9. Franz Alt, Hofburg 1846, Aquarell

10. Schindler, Soldaten

11. Fendi 1832, Aquarell, Mutter mit 2 Kindern vor Marienbild

3

3

34
33
32
31
30
29
28
27
26
25
24
23
22
21
20
19
18
17
16
15
14
13
12
11
10
9
8
7
6
5
4
3
2
1

12. Fetti, Aquarell, Mutter mit 2 Kindern vor Marienbild

13. Walz Müller, Offizier mit 2 Kindern

14. Alte Frau mit 2 Kindern

15. Trauben in Butte mit Kindern

sollten, sind in der Liste angedruckt.
Ueber Holzhain und Hohbama wird das Kunsthist.
Museum befragt werden müssen.

Wien, 2. Febr 1939 Zykan

Vorläufig einlegen
bis Ausführensuehen vorliegt.

F. Febr 1939

F. W. Lohner

Bewang, Maria, v. d. Dars, Darsdorf
Wohnort Ze. 572/116

Fotokunst
Sammlung Karl Blöchl-Bauer

Wien I, Elisabethstrasse 18

Sticherstellungsbescheide:

21.782/Dsobh/39 und 21.1204/Dsobh/39.

Münster

III 42
2217/42
22

1 F.G. Waldmüller, Prinz Esterhazy mit Weisses Hasen,
Oel, 142 x 97. *ausgef. 6. III. 50, Ze. 2389/50*

2 F.G. Waldmüller, Kinder mit Erntebild in Putte-
opf, 76.5 x 62.5 *ausgef. am 23.8.49 Z. 6441/49*

3 F.G. Waldmüller, Ochsenengespann im Wälderwald, 41 x 52.5
ausgef. 6. III. 50, Ze. 2389/50

4 F.G. Waldmüller, Alte Frau vor Hütte, 60 x 46
ausgef. 6. III. 50, Ze. 2389/50

5 F.G. Waldmüller, Kleine Mädchen in plattgelbem Kleid
56 x 45 *ausgef. am 23.8.49 Z. 6441/49*

6 F.G. Waldmüller, Alte Frau mit 2 Kindern, 57 x 45
ausgef. 6. III. 50, Ze. 2389/50

7 F.C. Waldmüller, Offizier (Graf Apponyi) 31.5 x 26
ausgef. 6. III. 50, Ze. 2389/50

8 F. Danhauser, Mädchen mit Hund an Wiese, 48 x 41
ausgef. 6. III. 50, Ze. 2389/50

9 M. Ranftl, Mädchen mit Hund, 39.5 x 31
ausgef. 6. III. 50, Ze. 2389/50

10 J. Näge, Grosses Blumenstück, Porzellanplatte, 71 x 41
ausgef. 6. III. 50, Ze. 2389/50

11 F. Eybl, Porträt eines jungen Mannes, 20 x 16.5
ausgef. 6. III. 50, Ze. 2389/50

12 J.M. Nader, Rekrutierung, 1834, 35 x 60
ausgef. 6. III. 50, Ze. 2389/50

13 F. Fendl, Aquarell, Mutter mit Kindern vor Heiligendat,
1832, 24.5 x 20

14 Karl Schindler, Soldaten, 18.5 x 21

15 F. Kriehuber, Aquarell, Offizier, 1833, 28 x 25

16 Bensa, Aquarell, Nikolaus I. in Wien, 18.5 x 21

17 Franz Alt, Hofburg, Aquarell, 1846, 16.5 x 21
ausgef. 6. III. 50, Ze. 2389/50

18 A. Pettenkofen, Oelskizze, nach der Schl
ausgef. 6. III. 50, Ze. 2389/50

19

III. 110

Betr: Sammlung Bösch-Bauer.

Zl: 80 /K/41

69 10/2

p.d. Die Sammlung Bloch-Bauer wurde vom Finanzamt zur Gänze liquidiert. Ankäufe erledigten von Seite des Kunstmuseum Linz, der Städtischen Sammlungen Wien und anderer öffentlicher Museen. Die Angelegenheit erscheint als abgeschlossen.

Für ein Porträt von *Kraushaar* wurde eine Ausfuhrbewilligung gegeben.

24. II. 43

Einlegen.

Leber

24 III 43

zu dem Zweck.

In der vorliegenden Angelegenheit ist nachstehendes Schreiben des
Herrn Min. an den Herrn Reichsanwalt für Bayern zu senden

Sehr geehrter Herr Reichsanwalt!

Mit Beziehung auf Ihre Nachricht vom 2. Mai 1938,
Z. A v 314, 38 beziehe ich mich Ihnen mitteilen,

daß der Professor an der Staatlichen Kunstgewerkschule
in Wien Wilhelm Meißler-Hofmann außerhalb der

Wahlprüfung durch die K. G. G. P. von seiner weiteren
Vernachlässigung befreit worden ist, weil er nicht einen

Nachweis erbracht hat, durch viele Jahre Mitglied einer

Feinmamentafel war ^{vor der Wahlprüfung} und seine gegenwärtige Einstellung
zur K. G. G. P. durch ^{un} Spaltgesetz auf dem Führer

zum Ausdruck gebracht hat.

Diese Umstände Aktiven eine Weitervermutung

des Juraudenten aus.

Prof. Heille-Stephanow hat in der Folge um seine Den
kmalierung ersucht. Dieser Wunsch soll demnächst
so. in Behandlung.

~~Heille~~

Heil Heille!

17. Mai 1938

~~Heille~~

Prof. Heille-Stephanow
Die allm. Halgen.

17. Mai 38

~~Heille~~

Heille
9. V.

Heille
9. V.

STAATLICHE KUNSTGEWERBESCHULE WIEN.

1112

Zu P.Z. 54 - 1938

Enthebung Professor Wilhelm MUELLER HOFMANN.

Die Enthebung des Professors MUELLER HOFMANN erfolgte auf Grund eines Antrages der NSDAP. Seine jüdische Ver-
sippung, Mitgliedschaft einer Freimaurerloge, Spottge-
dicht auf den Führer, schliessen seine Weiterverwendung
an der Kunstgewerbeschule aus.

Der Vertrauensmann:

Prof. (außerhalb) Klaus

DIE DIREKTION DER
KUNSTGEWERBESCHULE
DES ÖSTERR. MUSEUMS F. KUNSTU.
INDUSTRIE (BUNDESLEHRANSTALT)
IN WIEN

H. P. Z. Steniger

Kinden Willi. Mein Brief scheint aber ungenügend gewesen zu sein, ich wiederhole
also, nach Erhalt Deiner Briefe ging ich zu Krumer und erfuhr das
demest ein Hoteltransport nach dem Bundesland ob deutsche Grenze
im Juli/Oktober zu zahlen ist; in diesem Fall wäre die Kosten für
diesen 5 m leicht folgende: Wien - Triest ca. 900 Mark, Triest - W.f.
900 - 1000 Dollar; ich bin über die Höhe der Summe bewusst unge-
fallen, aber anders ist es nicht zu machen. Darum brauche noch die
aufgekauften Devisengebühren dazu, deren Aufstellung ich aber noch
nicht bekommen habe. Die Frage ist, ob wenn notwendig, sollte Du
1) Geld nicht aufbringen brauchst, Dein Depot unbenutzt stehen
~~lassen~~ willst, oder 2. nach Triest bringen sollst und 3. dort bezahlen,
bis die Transporte wieder im ordnungsgemäßen Dienst gehen. Im
Triest wäre allerdings die Einstellungsgeschichten etwas höher als
hier. Soll ich den Verkauf des Abnehmens auf jeden Fall
bestellen? Für die restlichen von Dir benötigten Mittel, die hier
dennoch zurückbleiben sollen, möchte ich vorschlagen von Dir Depot-
gebühren zu erheben, wie bei mir einmischen was ohne weiteres
möglich ist, da das Kinderschema von und unbenutzt ist.
Falls ich dann ein oder das andere Stück einmischen zum Bestehen
nehmen möchte, würde ich Deine Entschlossenheit einholen, mit
der Verpflichtung Du es im besten Zustand ~~weiter~~ weiter
zurückzustellen. Bestells werde ich bringen. Also gilt Deine
Entschlossenheit bekannt, damit ich die volle Höhe ansetzen kann,
wg. volle Du 2 Briefe und Minni 1 Karte schreiben, Willi dabei
einen Brief an Minni; bekommen sollen wir 1 Brief von Du,
1 Brief und 1 Karte von Minni. Den Briefen sollen wir alle
den Namen zu von Kindlich und so etwas ist eine große Hilfe.

Beide ist Allen keine vollständig ins Klare gefallen da 2 der
bedeutigste Viraen nicht behauen, aber auch sonst wäre es demet
brauen möglich, da, nach meinen Erfahrungen die Durschne von
in dringenden Fällen, meist gefährliche Warten, gegeben wird. Es ist
ohne Beser die Reize vollständig aufzuklären, obwohl es um sehr Leid ist.
Seine für um erhebliche Preisänderung, in Baden die ~~be~~ gesammelte
Ublauung in Kooperation (wahr von Bergen) gemindert. Eine ganz
unverletere Frage und Brauchhaft und das zugeordnete ist das; ob
was das ganze. Nach um Befragung stellt, verknüpfen wollen in allen
von die 5-6 herunternommete drängen sein; auch selber heraus
dass sie nicht so lange allein ist. Es macht uns wegen der Bergen
da die Division von Ferny so ungenügend ist, muss wenig von Monat
in Monat nicht so nie nie bekommen, aber hoffen in der Beste.
Meiner Division ist Beide auch für 30 W. gekürzt eine neue
Hera, aber mein Prinzip es durch systematisches Leben wieder herin,
es alleine aus das, Deine nächste Post über am W. S. 4. Komme
nicht und bin über sehr gespannt auf Deine dortigen Einblicke,
Meiner besten Wünsche legestem Ende wird in sind übereinst
das Ende drüber eine gute Post bereit; in bin das sehr optimisti
für Dich und auch für Minni die sehr erfolgreiche drüber sind.
Ferny W. ist auch dorten, vielleicht nächst Du nie einmal, ne ist
sehr nett. Zum Glück will ich Ende noch sehr sehr, sehr darüber
für alle was von den Kunden erhalten bleibt und hoffen soll es
seht auch diese Ende gut weitergeht.

Alles Gute Minni

